

**Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren  
in der Stadt Kröpelin  
(Parkgebührenverordnung)**

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Bundeszentralregistergesetzes vom 28.11.2014 (BGBl. I S. 1802) und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 408) hat die Stadt Kröpelin auf Ihrer Sitzung am 19.02.2015 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Zweck**

Für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf denen das Parken nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.

**§ 2  
Geltungsbereich**

Auf dem Parkplatz "Markt" mit dem Hinweis "gebührenpflichtiges Parken" wird auf das Parken während den in § 3 Abs. 1 festgelegten Zeiten eine Gebühr erlassen.

**§ 3  
Gebührenbemessung**

(1) Die Gebührenpflicht für das Parken besteht von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 – 13.00 Uhr.

(2) Zur Gewährleistung der Nutzung des Parkplatzes "Markt" durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern, werden je nach Parkdauer gestaffelte Gebühren festgesetzt.

Die Höchstparkdauer beträgt 4 Stunden.

**§ 4  
Höhe der Gebühren**

(1) Auf dem Parkplatz "Markt" der Stadt Kröpelin mit dem Hinweis "gebührenpflichtiges Parken" wird ab 15 Minuten Parkzeit für das Parken eine Gebühr während der gebührenpflichtigen Parkzeit erhoben.

(2) Für den Parkplatz "Markt" wird als Tarif festgelegt:

bis 0,25 Std	kostenfrei
bis 0,5 Std.	= 0,50 EUR
bis 1,0 Std.	= 1,00 EUR
bis 1,5 Std.	= 1,50 EUR

bis 2,0 Std. = 2,00 EUR

bis 3,0 Std = 3,00 EUR

bis 4,0 Std = 4,00 EUR

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.

## **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der auf öffentlicher, gebührenpflichtiger Verkehrsfläche ein Fahrzeug abstellt.
- (2) Eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Gebührenverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 17.02.1997, zuletzt geändert durch die 1. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin vom 18.10.2001 außer Kraft.

Kröpelin, den 12.03.2015

Kropp  
1. stellv. Bürgermeister



Ausgefertigt am: 12.03.2015  
Veröffentlicht am: 12.03.2015